



Der Wissenschaftsfonds.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung, Sektion V
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail:

WFDASG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 7. März 2018

Stellungnahme zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung (WFDSAG 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der FWF dankt für den mit Schreiben vom 14. Februar 2018 mit GZ
BMBWF-43.900/0001-V /2/2018 übermittelten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des
Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der aktuelle Gesetzesentwurf zum **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung** (in der Folge „**WFDSAG**“) ist seitens des FWF sehr zu begrüßen. Im Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I Nr. 120/2017 (in der Folge „**DSG 2018**“) wurde es weitgehend unterlassen, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung detailliert zu regeln. Insbesondere fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, gewisse personenbezogene Daten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung verarbeiten zu können. In § 7 DSG 2018 wurden bloß terminologische Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung (in der Folge „**DSGVO**“) vorgenommen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der DSGVO im FWF wurde festgestellt, dass gewisse personenbezogene Daten, insbesondere allfällige sensible personenbezogene Daten im Hinblick auf die Veröffentlichung von – für den FWF – notwendigen Berichten bzw. Reports ohne explizite Einwilligung des Betroffenen künftig nicht verarbeitet werden können. Hier schafft u.a. § 6 FOG oder § 10 FOG aufgrund einer gesetzlichen Grundlage zur Verarbeitung der notwendigen personenbezogenen Daten für Berichte bzw. Reports Abhilfe. Auch sind die Ziele gemäß § 1 FOG, wie die Gewinnung, Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils im Bereich des universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die für eine positive Entwicklung von Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO notwendige Rechtssicherheit zu schaffen, mit den

Zielen des FWF im Einklang, sodass das WFDSAG in der vorliegenden Form vom FWF unterstützt wird.

Zu ausgewählten einzelnen Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf zum WFDSAG ist nachfolgend festzuhalten wie folgt:

2. Artikel 6 – Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG)

Die über die allgemeine Regelung der Straffreiheit in Artikel 7 § 14 (2) hinausgehende Regelung von § 30 Abs. 5 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Vereinheitlichung unbedingt auch für den FWF vorzusehen. Entsprechende Bestimmungen sind beispielsweise in Art. 1 § 8a AWSG oder Art. 3 § 4 Abs. 2 ÖAWG vorgesehen. Es wird vorgeschlagen § 3d FTFG um einen entsprechenden Abs. 4 zu ergänzen, so dass diese Bestimmung auch unabhängig vom FOG zur Anwendung kommen kann.

3. Artikel 7 – Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes

3.1. § 5

Ad Abs. 1 Z 1 lit. a

Zu § 5 Abs. 1 Z 1 lit. a ist hervorzuheben, dass dieser als Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen dienen soll. Dieser Zugang ist bei personenbezogenen Forschungsdaten durchaus sinnvoll. Wie die Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ausführen, stellt die Verarbeitung bereichsspezifischer Personenkennzeichen eine angemessene Garantie iSd Art. 89 DSGVO dar und erlaubt somit eine Verarbeitung gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstaben i und j DSGVO. Die (datenschutzrechtliche) Qualität der bereichsspezifischen Personenkennzeichen ergibt sich aus ihrer Eindeutigkeit und Aufteilung in Bereiche, wodurch z.B. ein umfassendes Profiling (EG 30 DSGVO) verhindert wird. Auch stellt der Einsatz von bereichsspezifischen Personenkennzeichen eine Pseudonymisierung im Sinne des Art. 4 Nr. 5 DSGVO dar. Dem ist beizupflichten.

Ad Abs. 3

Aufbauend auf § 5 Abs. 3 soll ein generelles Widerspruchsregister für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung errichtet werden. Ein Widerspruch eines Betroffenen würde dazu führen, dass generell überhaupt keine Daten des Betroffenen im Bereich der Forschung verarbeitet werden können. Einerseits stellt dies einen erheblichen wirtschaftlichen Aufwand für jede Forschungseinrichtung und Abwicklungsstelle dar, da diese bei jeder erstmaligen Verarbeitung einen entsprechenden Abgleich zwischen den personenbezogenen Daten und dem Widerspruchsregister

durchzuführen hat. Andererseits konterkariert diese Regelung mit dem sonstigen Gesetzesentwurf zum FOG, da durch die Eintragung keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten mehr möglich gemacht wird.

Zusätzlich ist noch ungeklärt, wie sodann eine später (nach Eintragung in das Widerrufsregister) erteilte Einwilligung desselben Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu werten ist.

Aus der Sicht des FWF ist dieser Absatz für Wissenschaft und Forschung nachteilig.

Ad Abs. 4 und 5

Im eben genannten Absatz wird darauf abgestellt, dass bei der Einholung von Einwilligungen die Angabe eines Zweckes nicht erforderlich ist. Auch diese Regelung ist sinnvoll.

Ad Abs. 7

In § 5 Abs. 7 werden die entsprechenden Betroffenenrechte in kontrollierter Form im Sinne der Ermöglichung von Forschung in sinnvollem Ausmaß eingeschränkt. Das wird vom FWF begrüßt.

3.2. § 6

Hier wird dem Verantwortlichen die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Daten iVm dem Qualitätsmanagement zu verwenden. Seitens des FWF ist diese vorgeschlagene Bestimmung nicht nur erfreulich, sondern zwingend notwendig, da dadurch eine klare gesetzliche Eingriffsermächtigung geschaffen werden soll, die es u.a. dem FWF nun ermöglicht, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Feststellung des optimalen Mitteleinsatzes zur Förderung von Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO nachzukommen. Dies betrifft natürlich insbesondere sensible personenbezogene Daten, die gegebenenfalls eine Einwilligungserklärung (zusätzlich zur ursprünglichen Eingriffsermächtigung bzw. Rechtsgrundlage) benötigen.

Sollte eine entsprechende gesetzliche Regelung, so wie der Gesetzesentwurf zum FOG unter § 6 vorsieht, nicht geschaffen werden, könnte es dazu führen, dass der FWF bei der Verarbeitung von sensiblen Daten zusätzlich zu einer allfälligen vertraglichen Vereinbarung eine Einwilligung einholen müsste, die es ihm erlaubt, sensible Daten auch entsprechend zu verarbeiten. Sollte sodann vom Betroffenen die Einwilligung nicht erteilt werden, führt dies dazu, dass der FWF seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Verlangt der FWF bzw. der Vertrag zwingend die Einwilligung zur Verarbeitung sensibler Daten, widerspräche dies dem Koppelungsverbot in Verbindung mit der Einholung einer Einwilligung.

Auch ist dadurch die Steigerung der Attraktivität des Wissenschafts- und Forschungsstandort Österreich sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Bildungseinrichtungen im internationalen Vergleich zu begrüßen. Entscheidend wird hier sein, ob § 6 Abs. 2 Z 2 FOG in dieser Form mit der DSGVO vereinbar ist. Die umfassende Verarbeitung personenbezogener Daten Studierender ist weder eine Verarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken noch eine statistische Verarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken im Sinne der

Erwägungsgründe 159 und 162. Eine Empfehlung des Rates der europäischen Union zur Werdegang-Nachverfolgung entbindet nicht davon diese Nachverfolgung unter Einhaltung der DSGVO vorzunehmen.

Daher sollte der Zweck für die Erfassung gem. § 6 Abs. 2 Z 2 FOG genauer formuliert werden.

3.3. § 7

Im Hinblick auf die bisherigen Ausführungen zum Gesetzesentwurf ist auch § 7 als sinnvoll und gewinnbringend für die Forschung anzusehen.

Allgemein wird festgehalten, dass in die zentrale Forschungsdatenbank größtenteils zur Transparenzdatenbank redundante Informationen eingepflegt werden müssen. Darüber hinaus besteht auch noch die neue Verpflichtung zur Einmeldung der Daten nach Artikel 12, § 10a für die Mobilitätsprogramme des FWF.

Aus Ressourcensicht ist zu bedenken, dass jede Datenbank-Schnittstelle hohen Implementierungs- und Wartungsaufwand nach sich zieht.

Weiters ist unklar, ob die Interoperabilität (Vergleichbarkeit und Zuordenbarkeit von Meldungen) zwischen den verschiedenen Datenbanken gewährleistet werden kann.

Betreffend der finanziellen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten des FWF wird auf den administrativen Aufwand für Implementierung und Betrieb hingewiesen, der gegebenenfalls nur mit zusätzlichen Ressourcen zu leisten ist. Beispielsweise ist alleine das Erheben und Verwalten einer zusätzlichen Bereichsspezifischen Personenkennzeichen mit großem Mehraufwand verbunden.

Der FWF begrüßt die Schaffung bzw. Führung einer zentralen Forschungsdatenbank, dies sollte aus Gründen der Vollständigkeit und Geringhaltung von Verwaltungskosten jedenfalls gebündelt erfolgen.

Es wird ferner angemerkt, dass die künftig abrufbaren Informationen sich nur auf Bundesförderungen beziehen und daher keine Übersicht über allfällig geleistete Bundesländer- und Gemeindemittel möglich ist.

Insgesamt erscheint im Hinblick auf eine Beurteilung bez. Doppelförderungen die vorgesehene Möglichkeit der Zuordnung von Förderungszahlungen zu Projekten unklar.

Es kann auch im Moment noch nicht abschließend beurteilt werden, ob alle Daten in der geforderten Form vorliegen oder erst zur Übermittlung anders aufbereitet werden müssen, was weiteren Aufwand nach sich ziehen würde. Hierzu müssen voraussichtlich Prozesse im FWF modifiziert werden, insbesondere bei Beantragung, Tracking der Mittelverwendung und Protokollierung von Änderungen bei den Projektdaten.

Bei einigen Daten ist darüber hinaus noch zu klären, was unter bestimmten Begriffen genau verstanden wird, z.B. Genderrelevanz oder wissenschaftssystematische Einordnung.

Exemplarisch seien hier zu den zu meldenden Daten bereits folgende Punkte hervorgehoben:

Ad (1) Zi. 10:

Es wird darauf hingewiesen, dass dem FWF diese Informationen derzeit nicht vorliegen. Jedenfalls wäre aber die Verknüpfung jeder einzelnen Förderungssumme mit der jeweiligen Mittelherkunft erst herzustellen.

Ad (1) Zi. 14:

Die geforderte Kostenaufteilung kann aufgrund in den vom FWF geförderten Projekten erst nach Projektende geliefert werden, nicht schon bei Vertragsbeginn, wie in Abs. 2 gefordert. Dies deswegen, da die Förderungen bei Vergabe in sogenannten Globalbudgets vergeben werden, d.h. die ForscherInnen können im Rahmen der erlaubten Kostenarten frei und flexibel über die Aufteilung der Mittel entscheiden.

Ad (3):

Es braucht an dieser Stelle jedenfalls eine Übergangsbestimmung zur Implementierung. Ferner sind die geforderten Fristen zu kurz und die laufende Meldung von Änderungen ist jedenfalls problematisch, da im Rahmen der Schnittstellen auch ein geeignetes Format für Änderungen an bestehenden Datensätzen gefunden werden müsste.

3.4. § 9

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu § 5, 6 und 7 verwiesen. In § 9 wird die Grundlage geschaffen, dass Langzeitforschungen, Publikationen und Ähnliches rechtskonform verarbeitet werden können und dass diese personenbezogenen Daten nicht nach einer bestimmten (kurzen) Aufbewahrungsfrist gelöscht werden müssen. Wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt, kann durch die rechtliche Absicherung von Repositorien sichergestellt werden, dass wissenschaftliche Projekte auch nach Weggang von Forscherinnen und Forschern oder später fortgeführt werden können. Damit können nicht nur Kosten, sondern auch mehrfache Erhebungen von Daten und im schlimmsten Fall – gemäß den Erläuterungen – „sogar großes menschliches Leid – etwa im Bereich der Pharmakovigilanz – vermieden werden“. Diese Regelung führt auch dazu, dass bspw. die Teilnahme an internationalen Forschungsprojekten, in denen die Pflicht zur Errichtung von Repositorien vorgesehen wird, rechtskonform ermöglicht wird.

3.5. § 10

Auch hier wird erstmals auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Diese Ausführungen gelten für § 10 sinngemäß. § 10 ist somit als unbedingt notwendige Regelung anzusehen. Hier werden dem FWF bei der administrativen Abwicklung seiner Förderungen essentielle gesetzliche Grundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen. So kann der FWF gemäß Z 1 Förderungsunterlagen speichern bzw. gegebenenfalls sonst verarbeiten. Zu den Förderungsunterlagen zählen gemäß den Erläuterungen auch Angebote für Beauftragungen, sodass auch diese Daten entsprechend verarbeitet werden dürfen.

Unter „sonstigen Daten im Sinne des § 2 Z 4“ sind insbesondere Daten aus dem Berichtswesen, Interims- und Endevaluierungen sowie Daten, die im Rahmen der Abwicklung mit diesen Daten verknüpft werden, wie etwa Publikationen oder Gutachten, zu verstehen.

Abgelehnte bzw. nicht weiterverfolgte Anträge bzw. Angebote (lit. a) dürfen jedenfalls zehn Jahre nach dem letzten Kontakt mit der Person, die sich um die Förderung oder Beauftragung bemüht, gespeichert bzw. gegebenenfalls sonst verarbeitet werden.

Im Falle einer positiven Entscheidung, wenn also der Förderungsantrag oder das Angebot zur Beauftragung angenommen wurden (lit. b), dürfen die Förderungsunterlagen bis zu zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (vgl. § 24 Abs. 2 Z 4 ARR 2014) bzw. des gesamten Entgelts gespeichert bzw. gegebenenfalls sonst verarbeitet werden, etwa durch Vorlage vor Gericht. Der FWF – als Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) – darf diese Daten auch früher löschen; dazu verpflichtet ist er allerdings nicht.

Ad Abs. 1 Z 2

Z 2 sieht die notwendigen Rechtsgrundlagen vor, dass für Zwecke der Bewusstseinsbildung – im Sinne des § 3 Z 9 („Förderung des Verständnisses von Wissenschaft und Forschung“) – auch eine öffentlichkeits- und medienwirksame Darstellung der Förderungstätigkeiten erfolgen kann. Dieser Umstand ist für den FWF von großer Bedeutung, da Beschreibungen von Forschungsprojekten entsprechend veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung der angegebenen Daten sollte nicht auf zehn Jahre zu beschränkt werden, sondern unbeschränkt bzw. nach den zehn Jahren bis auf Widerruf möglich sein. Andernfalls könnte der FWF seine langjährig etablierte Datenbank, in der geförderte Projekte im Internet abgerufen werden können, nur für die jeweils letzten zehn Jahre zur Verfügung stellen.

Klarstellung von Begriffen: In Z 2 wird u.a. von „Projektpartnerinnen und –partnern“ gesprochen. In Abs. 2 Z 6 werden „Kooperationspartnerinnen und –partner“ angeführt. Es geht nicht hervor, ob diese unterschiedliche Begriffsverwendung beabsichtigt ist und wenn ja, worin der Unterschied liegt.

Der FWF verwendet den weiten Begriff der „Projektbeteiligten“, dies können z.B. „Projektpartner“ oder „Kooperationspartner“ sein, er beinhaltet aber auch die Möglichkeit für andere Formen der Partizipation.

Es wird eine Vereinheitlichung bzw. noch vorteilhafter die einheitliche Verwendung eines weiten Begriffs angeregt.

Ad Abs. 1 Z 3

Abs. 1 Z 3 regelt die Speicherung und Verarbeitung von Daten von Förderungsnehmerinnen und -nehmern oder Auftragswerberinnen und –werbern für Zwecke der Kontaktaufnahme vor. Die Beurteilungsverfahren des FWF machen es nötig, dass entsprechende Daten auch von Gutachterinnen und Gutachtern gespeichert und verarbeitet werden. Daher wird eine Ausweitung des Abs. 1 Z 3 auf diesen Kreis angeregt.

Abs. 1 Z 3 lit. f) aa) sieht Angaben zu erhaltenen Förderungen vor. Der FWF benötigt für die Bearbeitung seiner Anträge abhängig vom betreffenden Programm Informationen über erhaltene Förderungen, aber auch eingereichte oder bewilligte, noch nicht erhaltene Förderungen anderer Förderungsgeber zum gleichen Thema. Dies ist insbesondere aufgrund des Verbots der Doppelförderung unerlässlich. Die entsprechende Abfragemöglichkeit wäre hier zu ergänzen.

Ad Abs. 2

Grundlage für die Bestimmungen des Abs. 2 war die vom FWF registrierte Datenanwendung unter der DAN-Nummer 0420387/005. In Abs. 2 wird definiert, welche personenbezogenen Daten Anträge und Angebote jedenfalls umfassen dürfen. U.a. aufgrund der Grundlage dieser Bestimmung begrüßt der FWF die angeführten Datenkategorien bzw. die daraus resultierende gesetzliche Eingriffsermächtigung. Für die rechtskonforme Durchführung seiner Tätigkeit sieht der FWF auch diesen Paragraphen als unbedingt notwendig an.

Zur Ermittlung der bereichsspezifischen Personenkenntzahlen für die TDB benötigt der FWF für die eindeutige Identifikation von Personen auch Melderegisterauszüge. Es wird vorgeschlagen in Abs. 2 Z 3 eine disbezügliche lit. d) zu ergänzen.

Der FWF benötigt, wie zu Abs. 1 Z 3 lit. f) aa) erwähnt, für die Bearbeitung seiner Anträge abhängig vom betreffenden Programm auch Informationen über erhaltene, eingereichte oder bewilligte, aber noch nicht erhaltene Förderungen anderer Förderungsgeber zum gleichen Thema. Dies ist insbesondere aufgrund des Verbots der Doppelförderung unerlässlich. Die entsprechende Abfragemöglichkeit wäre hier zu ergänzen.

Ad Abs. 4

Der FWF verarbeitet zum Zweck der finanziellen Überprüfung der gewährten Förderungen neben den in Abs. 4 erwähnten Daten auch Belege und Abrechnungen. Es wird angeregt, einen Punkt zu Kostennachweisen anzufügen.

Ferner verarbeitet der FWF zum Zweck der finanziellen und inhaltlichen Überprüfung der gewährten Förderungen neben den oben bereits erwähnten Daten eine große Anzahl von weiteren Daten (z.B. Dienstverträge projektfinanzierter Personen, Angaben zu Publikationen und anderen Disseminationstätigkeiten/Projektoutputarten, die aus dem Projekt hervorgegangen sind, Karriereverläufe der Projektbeteiligten – auch nach Abschluss der Förderung u.a.). Daher wird angeregt, eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen, die zusätzlich zu den explizit aufgelisteten Daten die Verarbeitung von weiteren Daten, die für die inhaltliche und finanzielle Überprüfung der gewährten Förderungen notwendig sind, gestattet.

3.6. § 12

Auch die Regelung zum Wissenschafts- und Technologietransfer ist zu begrüßen, wobei der FWF in diesem Zusammenhang in der Regel lediglich mittelbar beteiligt ist.

3.7. § 14 Abs. 1

Es wird darauf hingewiesen, dass – im Gegensatz zu den Erläuterungen – die Festlegung „... DSG „idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes“ fehlt.

3.8. § 15

Der FWF begrüßt die Klarstellungen für die Abwicklungsstellen zur Vergabe von Mitteln für die Forschungsförderung.

4. Artikel 12 – Änderung des OeAD-Gesetzes

Ad § 10a

Ad Umsetzung und Betrieb wird auf die Ausführungen in Punkt 3.3 verwiesen, die sinngemäß gelten.

Es ist klarzustellen, dass Daten nur aufgenommen werden müssen und dürfen, wenn hierzu Förderungen vergeben werden und zu welchem Zeitpunkt die Daten eingepflegt werden müssen.